

Schulverein der GGS Kremenholz e. V.

Satzung

§ 1 Name und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz e.V. .

Der Verein führt den Namen: Schulverein der GGS Kremenholz e.V. mit Sitz in Remscheid.
Das Geschäftsjahr entspricht in etwa dem Schuljahr und zwar vom 01. August bis 31. Juli

§ 2 Zweck

Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der GGS Kremenholz.

Wie zum Beispiel:

- a) Die Beziehungen zwischen Elternschaft und Schule pflegen.
- b) Veranstaltungen der Schule, z.B. die Einschulung der Schulneulinge, Wanderfahrten, Schulfest, Probearbeit etc. mit zu tragen und finanziell zu unterstützen.
- c) bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln überall da zu helfen, wo die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen und überall da einzuspringen, wo die Schule Hilfe benötigt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern die ihnen im Interesse des Vereins verausgabten Kosten ersetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) beide Elternteile und Erziehungsberechtigte der Schüler der Schule
- b) alle Lehrerinnen und Lehrer, auch ehemalige Lehrkräfte der Schule
- c) alle ehemaligen Schüler
- d) jeder Remscheider Bürger, der bereit ist, im Sinne des §2 zu helfen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt sein. Die Mitgliedschaft kann früher enden, wenn ein Mitglied durch Wohnungswechsel, Tod, Entlassung etc. kein Kind mehr in der Schule hat. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der Schule.

Freiwillige Spenden von Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern dürfen ausschließlich im Sinne des § 2 verwandt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Schulvereins zahlen einen Mindestbeitrag der individuell natürlich freiwillig erhöht werden kann.

Durch eine Mitgliederversammlung vom 21.11.2011 wurde der Mindestbeitrag auf 10,00 €

pro Geschäftsjahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wurde vom amtierenden Verein mit 2/3 Mehrheit festgelegt.
Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch Einzahlung auf das Vereinskonto bezahlt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Organe des Schulvereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten und zwar möglichst am Anfang eines Geschäftsjahres.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abwahl des Vorsitzenden oder eines Vorstandmitgliedes sind jederzeit zulässig. Alle Personen des Vorstandes können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins.

Wenn die Einladung fristgemäß allen Mitgliedern bekanntgegeben wurde, ist die Mitgliederversammlung durch die erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Mehrheit.

Der jährlichen Mitgliederversammlung obliegt ferner die Wahl von zwei Kassenprüfern zur Prüfung des Abschlusses für das laufende Geschäftsjahr, die ihren Bericht in der nächstfolgenden Hauptversammlung vorzulegen haben. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) der Schulleitung

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2. Hierbei hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Der Schulleiter ist berechtigt, jederzeit Anträge zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln beim Vorstand zu stellen. Alle Ausgaben über 250,00 € für den Einzelfall bedürfen vorher der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Liquidation des Vereins erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand gem. § 46/49 BGB als Liquidator.

Der Vorstand

Vorsitzender: